

TE Vwgh Beschluss 2026/4/20 Ra 2025/12/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56

B-VG Art130 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs1 Z1

VwGG §33 Abs1

VwGG §55

VwGG §58 Abs2

VwGVG 2014 §13 Abs2

VwGVG 2014 §13 Abs3

VwRallg

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 55 heute
2. VwGG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 55 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 55 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 55 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 55 gültig von 22.07.1995 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
7. VwGG § 55 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995
1. VwGG § 58 heute
2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Dr. Holzinger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, LL.M., über die Revision der E F, vertreten durch Dr. Andreas Hochwimmer und Dr. Rémy Horcicka, Rechtsanwälte in Salzburg, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 13. Dezember 2024, 405-6/346/2/6-2024, betreffend Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bildungsdirektion für Salzburg), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Aufwandersatz findet nicht statt.

Begründung

1

Mit Bescheid der Bildungsdirektion für Salzburg vom 9. September 2024 wurde die Revisionswerberin gemäß § 26b Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) aufgrund der Nichtbewährung von der Leiterstelle der Volksschule B abberufen (Spruchpunkt I.). Unter einem wurde ihr der Amtstitel „Volksschuldirektorin“ gemäß § 55 Abs. 4 LDG 1984 aberkannt und sie wurde zur „Volksschuloberlehrerin“ ernannt (Spruchpunkt II.). Schließlich wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung ausgeschlossen (Spruchpunkt III.). Gegen diesen Bescheid erhob die Revisionswerberin Beschwerde, wobei sie unter anderem beantragte, den bekämpften

Bescheid in seinem Spruchpunkt III. ersatzlos zu beheben und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Mit Bescheid der Bildungsdirektion für Salzburg vom 9. September 2024 wurde die Revisionswerberin gemäß Paragraph 26 b, Absatz 5, Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) aufgrund der Nichtbewährung von der Leiterstelle der Volksschule B abberufen (Spruchpunkt römisch eins.). Unter einem wurde ihr der Amtstitel „Volksschuldirektorin“ gemäß Paragraph 55, Absatz 4, LDG 1984 aberkannt und sie wurde zur „Volksschuloberlehrerin“ ernannt (Spruchpunkt römisch zwei.). Schließlich wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung ausgeschlossen (Spruchpunkt römisch drei.). Gegen diesen Bescheid erhob die Revisionswerberin Beschwerde, wobei sie unter anderem beantragte, den bekämpften Bescheid in seinem Spruchpunkt römisch drei. ersatzlos zu beheben und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

2

Mit dem angefochtenen Beschluss (richtig: Erkenntnis) vom 13. Dezember 2024 wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg „den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung“ (richtig: die gegen Spruchpunkt III. des Bescheides vom 9. September 2024 gerichtete Beschwerde) ab. Die Revision erklärte es gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Gegen diesen Beschluss erhob die Revisionswerberin die vorliegende außerordentliche Revision. Mit dem angefochtenen Beschluss (richtig: Erkenntnis) vom 13. Dezember 2024 wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg „den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung“ (richtig: die gegen Spruchpunkt römisch drei. des Bescheides vom 9. September 2024 gerichtete Beschwerde) ab. Die Revision erklärte es gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig. Gegen diesen Beschluss erhob die Revisionswerberin die vorliegende außerordentliche Revision.

3

Mit Erkenntnis vom 3. Juni 2025 wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg die Beschwerde der Revisionswerberin gegen die Spruchpunkte I. und II. des Bescheides vom 9. September 2024 als unbegründet ab. Mit Erkenntnis vom 3. Juni 2025 wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg die Beschwerde der Revisionswerberin gegen die Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. des Bescheides vom 9. September 2024 als unbegründet ab.

4

Mit verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgeschäftshofes vom 28. Oktober 2025 wurde der Revisionswerberin Gelegenheit zur Äußerung zur Frage des Vorliegens eines rechtlichen Interesses an der Entscheidung über die eingebrachte Revision trotz zwischenzeitig erfolgter Entscheidung durch das Verwaltungsgericht in der Hauptsache eingeräumt.

5

Die Revisionswerberin teilte dazu in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2025 zusammengefasst mit, die Abberufung habe für sie - ausschließlich aufgrund des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung - unmittelbare gehaltsrechtliche Konsequenzen gehabt. Sie habe daher zumindest für den Zeitraum zwischen Einbringung der gegenständlichen Revision am 8. Jänner 2025 und der Entscheidung des Verwaltungsgeschäftshofes in der Hauptsache vom 20. Juni 2025 einen mehrmonatigen gehaltsrechtlichen Nachteil erlitten und damit nach wie vor ein subjektives konkretes Rechtsschutzinteresse.

6

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgeschäftshofes ist § 33 Abs. 1 VwGG nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall (wegen Gegenstandslosigkeit) liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat (vgl VwGH 3.10.2023, Ra 2023/12/0093, Rn 5, mwN). Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgeschäftshofes ist Paragraph 33, Absatz eins, VwGG nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall (wegen Gegenstandslosigkeit) liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat vergleiche , VwGH 3.10.2023, Ra 2023/12/0093, Rn 5, mwN).

7

Im Revisionsfall ist durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg über die Beschwerde der Revisionswerberin in der Hauptsache deren Rechtsschutzinteresse im Hinblick auf den hier angefochtenen Beschluss

über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der - nunmehr erledigten - Beschwerde gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Salzburg weggefallen (vgl zu einer vergleichbaren Konstellation erneut VwGH 3.10.2023, Ra 2023/12/0093). Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den Darlegungen der Revisionswerberin in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2025. Offenkundig geht die Revisionswerberin nämlich davon aus, dass ungeachtet der bereits erfolgten Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache eine neuerliche Entscheidung über die gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erhobenen Beschwerde in Betracht kommt. Dabei lässt die Revisionswerberin jedoch außer Acht, dass die Zulässigkeit einer Beschwerde betreffend die aufschiebende Wirkung die Anhängigkeit einer (zulässigen) Beschwerde auch in der Hauptsache voraussetzt, zumal die Wieder-Zuerkennung der gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossenen aufschiebenden Wirkung nicht Selbstzweck ist (vgl in diesem Sinne VwGH 4.3.2020, Ra 2019/21/0354, Rn 19 f). Eine solche Beschwerde in der Hauptsache ist aber im Hinblick auf das bereits ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 3. Juni 2025 nicht (mehr) anhängig. Im Revisionsfall ist durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg über die Beschwerde der Revisionswerberin in der Hauptsache deren Rechtsschutzinteresse im Hinblick auf den hier angefochtenen Beschluss über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der - nunmehr erledigten - Beschwerde gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Salzburg weggefallen vergleiche , zu einer vergleichbaren Konstellation erneut VwGH 3.10.2023, Ra 2023/12/0093). Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den Darlegungen der Revisionswerberin in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2025. Offenkundig geht die Revisionswerberin nämlich davon aus, dass ungeachtet der bereits erfolgten Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache eine neuerliche Entscheidung über die gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erhobenen Beschwerde in Betracht kommt. Dabei lässt die Revisionswerberin jedoch außer Acht, dass die Zulässigkeit einer Beschwerde betreffend die aufschiebende Wirkung die Anhängigkeit einer (zulässigen) Beschwerde auch in der Hauptsache voraussetzt, zumal die Wieder-Zuerkennung der gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ausgeschlossenen aufschiebenden Wirkung nicht Selbstzweck ist vergleiche , in diesem Sinne VwGH 4.3.2020, Ra 2019/21/0354, Rn 19 f). Eine solche Beschwerde in der Hauptsache ist aber im Hinblick auf das bereits ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 3. Juni 2025 nicht (mehr) anhängig.

8

Das Verfahren war daher gemäß § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen. Das Verfahren war daher gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG einzustellen.

9

Mangels einer formellen Klaglosstellung liegt im vorliegenden Fall die Voraussetzung für einen Kostenzuspruch an die Revisionswerberin gemäß § 55 VwGG nicht vor. Der Zuspruch von Kosten nach § 58 Abs. 2 VwGG setzt voraus, dass die Entscheidung hierüber keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Dies ist im Revisionsfall nicht gegeben. Somit wird nach freier Überzeugung gemäß § 58 Abs. 2 VwGG entschieden, dass ein Zuspruch von Aufwandsatz nicht stattfindet. Mangels einer formellen Klaglosstellung liegt im vorliegenden Fall die Voraussetzung für einen Kostenzuspruch an die Revisionswerberin gemäß Paragraph 55, VwGG nicht vor. Der Zuspruch von Kosten nach Paragraph 58, Absatz 2, VwGG setzt voraus, dass die Entscheidung hierüber keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Dies ist im Revisionsfall nicht gegeben. Somit wird nach freier Überzeugung gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGG entschieden, dass ein Zuspruch von Aufwandsatz nicht stattfindet.

10

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch den Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch den Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 20. April 2026

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025120005.L00

Im RIS seit

19.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at